

AKTUELL

EXKLUSIVE INFORMATIONEN FÜR DIE MITGLIEDER DES DEHOGA

Kurzarbeit aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus

Fragen und Antworten für betroffene Hoteliers und Gastronomen

Stand: 10. März 2020

Aufgrund der zunehmenden Ausweitung des Coronavirus in Deutschland und der immer stärker werdenden Auswirkungen auf die Wirtschaft hat der Koalitionsausschuss der Großen Koalition in der Nacht vom 8. auf den 9. März 2020 substantielle Verbesserung beim Kurzarbeitergeld beschlossen.

Bereits am 10. März 2020 hat das Bundeskabinett diese abgesenkten Voraussetzungen und erweiterten Leistungen beschlossen. In einem stark beschleunigten Verfahren sollen Bundestag und Bundesrat bereits am Freitag dieser Woche das entsprechende Gesetz, das Verordnungsermächtigungen enthalten wird, beschließen. Die Erleichterungen sollen dann bereits in der ersten Aprilhälfte greifen.

Der DEHOGA hatte die jetzt angekündigten Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld aufgrund der massiven Umsatzrückgänge in der Branche gefordert und begrüßt die schnellen und konsequenten Entscheidungen der GroKo an dieser Stelle als erster wichtigen Schritt in die richtige Richtung nachdrücklich.

Konkret hat der Koalitionsausschuss die folgenden Punkte beschlossen:

- Absenken des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 % (*vgl. Frage 3*)
- Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (*vgl. Frage 7*)
- Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (*vgl. Frage 10*)

Diese Corona-bedingten Verbesserungen sollen zunächst bis Ende 2020 befristet werden.

Bereits im Januar hatten sich die Koalitionsspitzen darauf verabredet, dass aufgrund der Digitalisierung Kurzarbeit in Kombination mit Weiterbildung gefördert und dass die maximale Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate verlängert wird. Auch diese Maßnahmen werden jetzt beschleunigt umgesetzt.

Außer der schnellen Durchführung des Gesetz- und Verordnungsverfahrens wird es jetzt darauf ankommen, dass auch die Kapazitäten bei der Bundesagentur für Arbeit sofort an die steigende Nachfrage beim Kurzarbeitergeld angepasst werden.

Wichtig: Damit wir diesen Prozess konstruktiv vorantreiben und begleiten können, benötigen wir Informationen darüber, wo es im Dialog mit den Arbeitsagenturen und dem Arbeitgeberservice der BA gut funktioniert und wo nicht. Geben Sie gerne unmittelbar an die Verfasserin möglichst konkretes Feedback, z.B. zu Bearbeitungszeiten, schlechter Erreichbarkeit oder formalen Hürden.

Unternehmen, die jetzt auf die Zahlung von Kurzarbeitergeld angewiesen sind, müssen schnell Antworten auf Ihre Fragen bekommen. Anträge müssen zeitnah bearbeitet und schnell beschieden werden. Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen muss unbürokratisch, pragmatisch und ohne „Papierkrieg“ festgestellt werden. Dafür wird sich der DEHOGA in den nächsten Wochen weiter einsetzen.

Mit den folgenden FAQ's versuchen wir, typische Fragen von Hoteliers und Gastronomen zur Kurzarbeit kurz, knapp und verständlich aber dennoch umfänglich zu beantworten. Ausführlich zum Kurzarbeitergeld informiert das hier verlinkte Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit: [Merkblatt-8a-Kurzarbeitergeld.pdf](#) .

1. Wann kann im Zusammenhang mit Umsatzrückgängen in Folge der Ausbreitung des Coronavirus Kurzarbeit für gastgewerbliche Betriebe überhaupt in Frage kommen?

Die Einführung von Kurzarbeit macht wirtschaftlich Sinn, wenn als Ausgleich für den Verdienstaufschlag konjunkturelles Kurzarbeitergeld (Kug) gezahlt wird. Das ist nach dem Sozialgesetzbuch III möglich, wenn durch ein sog. „unabwendbares Ereignis“ vorübergehend ein „erheblicher Arbeitsausfall“ eintritt.

Das kann bei Absagen von Veranstaltungen, bei einer größeren Zahl von Stornos, beim Einbruch des Neugeschäfts oder bei einer deutlich geringeren Frequenz als unter normalen Umständen der Fall sein. Erst Recht natürlich zukünftig ggf. bei Extremereignissen wie Betriebsschließungen oder der Abriegelungen ganzer Regionen. Nur der Nachweis von Umsatzeinbrüchen, auch wenn sie dramatisch sind, reicht allerdings nicht aus, sondern es muss zu Auswirkungen auf den Personalbedarf von einer gewissen Intensität kommen. Was das konkret bedeutet, dazu im Folgenden mehr.

Die Auswirkungen des Coronavirus stellen für den einzelnen Hotelier und Gastronomen ein unabwendbares Ereignis dar. Er muss allerdings darüber hinaus auch nachweisen, dass der Arbeitsausfall nicht vermeidbar war. Auch hier nachfolgend mehr dazu, was das konkret bedeutet.

2. Wie kann man Kurzarbeitergeld beantragen und wer kann dazu beraten?

Zuständig für das Kurzarbeitergeld ist die örtliche Arbeitsagentur. Dort muss zunächst die Kurzarbeit angezeigt werden (Formular dafür: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf), dann kann das Kug beantragt werden (Formular dafür: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf). Aus den verlinkten Formularen geht insbesondere auch hervor, welche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Vor Anzeige bzw. Antrag empfiehlt sich unbedingt die telefonische bzw. persönliche Kontaktaufnahme mit der Bundesagentur für Arbeit, möglichst mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner bei der örtlichen Arbeitsagentur bzw. Ihrem Großkundenbetreuer um auszuloten, ob die Voraussetzungen für das Kug vorliegen bzw. an welchen Punkten die Arbeitsagentur ggf. Zweifel oder Nachfragen hat. Ihre örtliche Arbeitsagentur können Sie über die PLZ auf www.arbeitsagentur.de suchen. Für Unternehmen, die noch keinen persönlichen Ansprechpartner haben, empfiehlt sich die gebührenfreie, zentrale Tel.-Nr. 088 4 5555 20.

Der DEHOGA weiß aus zahlreichen Rückmeldungen von Unternehmen, dass der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit derzeit telefonisch kaum erreichbar ist. Dies zu ändern und die Beratungs- und Bearbeitungskapazität beim Kurzarbeitergeld umgehend an die aktuelle Situation anzupassen, ist eine unsere politischen Forderungen. Unterstützen Sie dies bitte mit Ihrem Feedback (s. oben S. 2).

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Kurzarbeitergeld bei Einnahmeausfällen aufgrund von Stornos oder Einbrüchen beim Neugeschäft im Gastgewerbe in Betracht kommt?

Der Anwendungsbereich von Kug im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist grundsätzlich eröffnet, **wenn**

- durch die Corona-Auswirkungen ein **Arbeitsausfall** eingetreten ist

Es muss ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegen, lediglich der Nachweis von Umsatzrückgängen reicht nicht aus. In der Vergangenheit war es häufig so, dass die Arbeitsagenturen argumentiert haben, die gastgewerblichen Unternehmen müssten das Personal ohnehin vorhalten, auch wenn Gästezahl und Umsatz sinken. Da derzeit aber schon zu erkennen und durch die DEHOGA-Umfrage belegt ist, dass Betriebe der Hotellerie und Gastronomie breit und in erheblichem Umfang von Nachfrageeinbrüchen betroffen sind, dürfte der Nachweis der Auswirkungen auch auf den Personalbedarf in vielen Fällen zu erbringen sein. Zu beobachten wird sein, welche Anforderungen an diesen Nachweis die Arbeitsagenturen stellen. Machen Sie uns hierzu gerne Mitteilung.

- der Arbeitsausfall ein definiertes **Mindestausmaß** hat

*Bei der Bemessung dieser Intensität des Arbeitsausfalls kommen die Veränderungen durch die Beschlüsse des Koalitionsausschusses zum Tragen: Bisher ist erforderlich, dass mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer von einem Arbeitsausfall von mindestens 10 Prozent betroffen sind. Die Drittelregelung soll abgesenkt werden und zukünftig ausreichen, dass **10 Prozent der Arbeitnehmer von einem Arbeitsausfall von mindestens 10 Prozent betroffen sind.***

- der Arbeitsausfall **nicht vermeidbar** ist

Die Arbeitsagentur prüft die Vermeidbarkeit des Arbeitsausfalls im Einzelfall.

Konkret bedeutet dies insbesondere, dass vor Gewährung von Kug zuerst bestehende **Plusstunden auf Arbeitszeitkonten** eingesetzt werden müssen. Minusstunden müssen zuvor aufgebaut werden, soweit die jeweilige Rechtsgrundlage für das Arbeitszeitkonto (in der Regel ist das der Tarifvertrag) dies zulässt. *Auf dieses Erfordernis soll nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses demnächst verzichtet werden.* Auch Urlaub kann in manchen Fällen vorrangig sein.

Bei Stornos und starken Buchungsrückgängen infolge der Absage oder Verlegung größerer Messen oder Veranstaltungen beispielsweise spricht alles dafür, dass deren Auswirkungen auf den Arbeitsausfall in einem stark betroffenen Hotel oder Restaurant durch den jeweiligen Arbeitgeber nicht beeinflussbar sind. Auch wenn generell das Gästeaufkommen infolge der Ansteckungsangst stark zurückgeht, kann der einzelne Unternehmer dies kaum abwehren. Die Arbeitsagentur wird aber immer eine Prüfung der Ursache im Einzelfall durchführen. Wenn Ursachen durch den Arbeitgeber selbst gesetzt werden, kann dies zur Versagung von Kug führen.

4. Darf der Arbeitgeber einfach Kurzarbeit anordnen?

Nein. Der Arbeitgeber darf selbst im Fall einer Betriebsschließung nicht einseitig Kurzarbeit anordnen, sondern benötigt dafür eine **Rechtsgrundlage**.

Die Rechtsgrundlage kann ein Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder eine arbeitsvertragliche Regelung sein. Die Arbeitsagentur prüft, ob die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden.

In Betrieben **mit Betriebsrat** ist die Rechtsgrundlage eine Betriebsvereinbarung (erzwingbares Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG). Einen Mustertext für eine mögliche Betriebsvereinbarung erhalten Mitglieder beim DEHOGA.

Der Manteltarifvertrag DEHOGA NRW enthält in seinem Anhang 2 eine tarifliche Regelung zur Kurzarbeit. Gilt ein Haustarifvertrag, ist zu prüfen, ob dieser eine Regelung zur Kurzarbeit enthält oder ob im Bedarfsfall mit der Gewerkschaft kurzfristig eine solche geschaffen werden kann.

Wenn **kein Betriebsrat** vorhanden ist und auch der Arbeits- oder Tarifvertrag keine Rechtsgrundlage enthält, müssen individuelle **arbeitsvertragliche Regelungen** mit allen betroffenen Arbeitnehmern geschlossen werden.

Eine arbeitsvertragliche Regelung könnte folgende Bestandteile haben:

- Zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigung wird zwischen ... (Arbeitgeber) und (Arbeitnehmer) mit Wirkung vom bis zum ... Kurzarbeit vereinbart.
- Die tägliche/wöchentliche/monatliche Arbeitszeit beträgt während der Dauer der Kurzarbeit ... Stunden. Sie wird folgendermaßen verteilt: ...
- Die Einführung der Kurzarbeit steht unter dem Vorbehalt, dass Kurzarbeitergeld gemäß § 169 ff. SGB III gezahlt wird.
- Der Arbeitgeber stellt unverzüglich bei der Agentur für Arbeit die erforderlichen Anträge. Sobald die Agentur für Arbeit die Leistung gegenüber dem Arbeitgeber erbracht hat, wird das Kurzarbeitergeld im Rahmen der nächsten üblichen Lohnabrechnung abgerechnet und an den Arbeitnehmer ausbezahlt.
- Urlaubsentgelt, Urlaubsgeld, (vermögenswirksame Leistungen), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie Entgelt an gesetzlichen Feiertagen während der Kurzarbeitsphase werden so berechnet, als wäre unverkürzt gearbeitet worden.
- Datum, Unterschriften

Wenden Sie sich für Rechtsberatung im Einzelfall bitte an Ihre DEHOGA Geschäftsstelle im zuständigen Landesverband.

5. Kann im Falle einer Betriebsschließung die Auszahlung von Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Die Bundesagentur für Arbeit hat ausdrücklich klargestellt, dass eine behördliche Betriebsschließung oder Tätigkeitsverbote gegenüber der gesamten Belegschaft sog. „unabwendbare Ereignisse“ darstellen, wofür Kug beantragt werden kann. Auch der vorübergehende, erhebliche Arbeitsausfall, den das Gesetz fordert, liegt in einem solchen Fall unzweifelhaft vor. Bei einer vollständigen Betriebsschließung läge ein Fall von sog. „Kurzarbeit Null“ vor.

Vorsicht ist dagegen geboten, wenn der Betrieb durch eine freiwillige Entscheidung des Unternehmers vorsorglich eingestellt wird, z.B. um laufende Kosten zu begrenzen. Hier stellt sich ggf. die Frage der Vermeidbarkeit.

6. Welche finanziellen Leistungen erhalten Arbeitgeber durch das Kurzarbeitergeld?

Der Arbeitgeber profitiert mittelbar, wenn die Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten, da er während der Kurzarbeit von den Lohnkosten entlastet wird.

Hierin liegt die wesentlichste Veränderung durch die Beschlüsse des Koalitionsausschusses: Bisher ist Kurzarbeit für den Arbeitgeber ein teures Instrument, da er auch während der Kurzarbeit die Sozialversicherungsabgaben weiter zu tragen hat. Betriebswirtschaftlich gesehen ist Kurzarbeit aufgrund der Lohnnebenkosten daher für die meisten mittelständischen gewerblichen Unternehmen bisher kaum finanzierbar. Der Koalitionsausschuss hat angekündigt, den Arbeitgeber zukünftig bei Kurzarbeit aufgrund des Coronavirus zu 100 Prozent von den Sozialversicherungsbeiträgen zu entlasten. Das wird Kurzarbeit für deutlich mehr Hotels und Restaurants zu einem geeigneten Instrument machen.

Die Kurzarbeit soll Unternehmer auch in die Lage versetzen, nach Ende des Arbeitsausfalls schnell und mit der vorhandenen Belegschaft die Arbeit wieder aufnehmen zu können.

7. Welche finanziellen Leistungen erhalten Arbeitnehmer durch das Kurzarbeitergeld?

Arbeitnehmer sollen durch die Kurzarbeit insbesondere vor dem Verlust ihres Arbeitsplatzes aufgrund betriebsbedingter Kündigung oder Insolvenz des Arbeitgebers geschützt werden.

Wenn Kug gewährt wird, erhalten die Beschäftigten 60 % des ausgefallenen Nettolohns als Kug (67 %, wenn ein Kind im Haushalt lebt). Eine Berechnungstabelle finden Sie hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/KUG050-2017_ba015627.pdf

Die Mitgliedschaft in Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bleibt erhalten. Wird der Beschäftigte trotz Kurzarbeit später noch arbeitslos, bemisst sich sein Arbeitslosengeld nicht nach dem Kug, sondern nach dem Gehalt, das ohne den Ausfall erzielt worden wäre.

Vorsicht ist geboten bei Arbeitnehmern, die demnächst in Elternzeit gehen. Das Kug kann die Bemessungsgrundlage für das spätere Elterngeld vermindern. Es kann sich daher empfehlen, solche Beschäftigte aus der Kurzarbeit herauszunehmen.

Einzelheiten zu den Kug-berechtigten Arbeitnehmern (z.B. kein Kug für Minijobber) finden Sie in dem verlinkten Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit [Merkblatt-8a-Kurzarbeitergeld.pdf](#)